

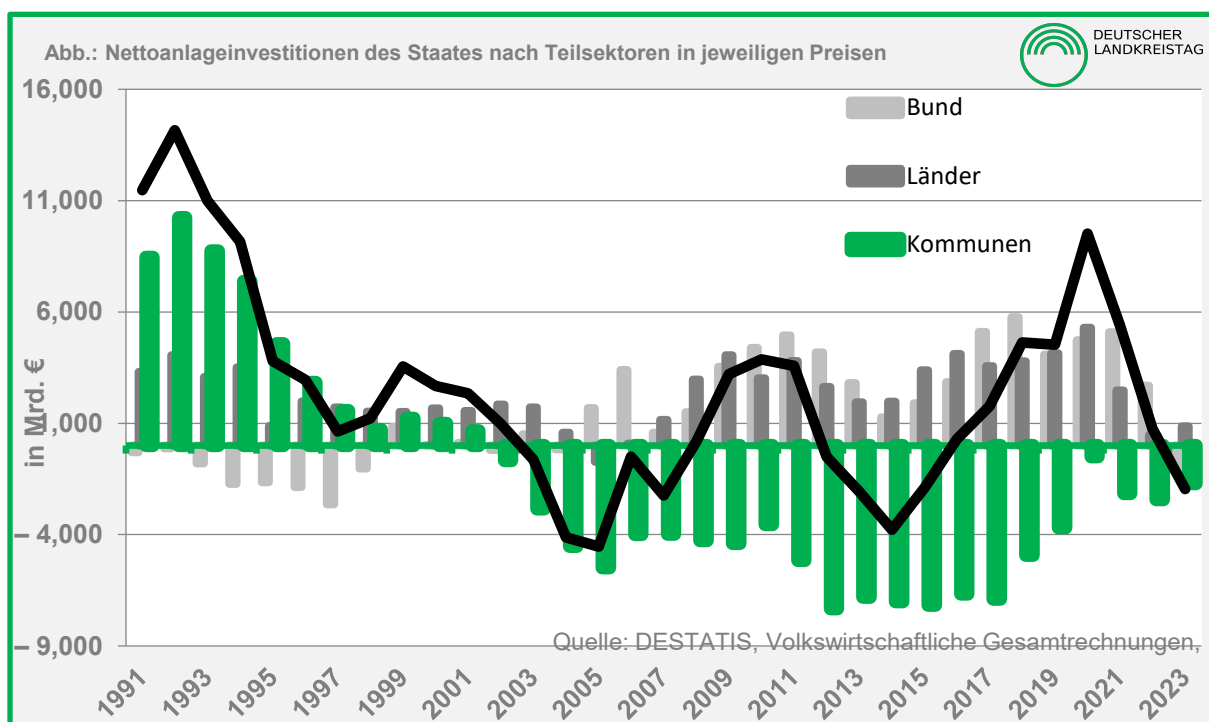


Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109,115 und 143h)

Sehr geehrte Damen und Herren,

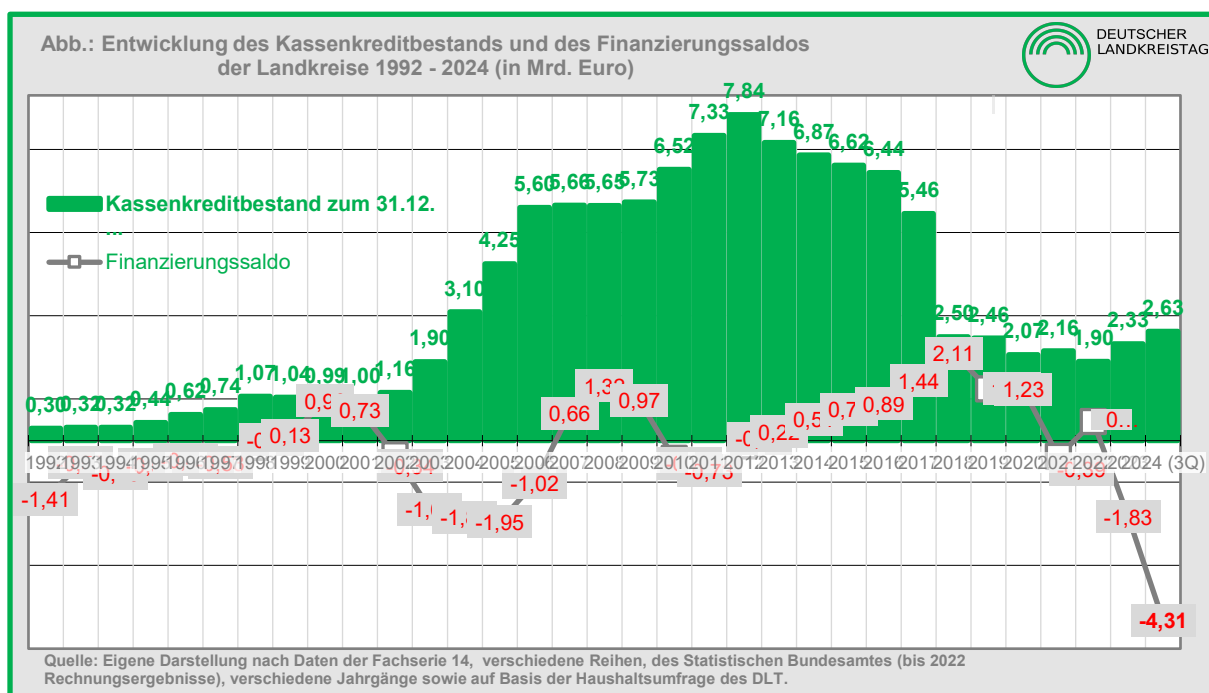
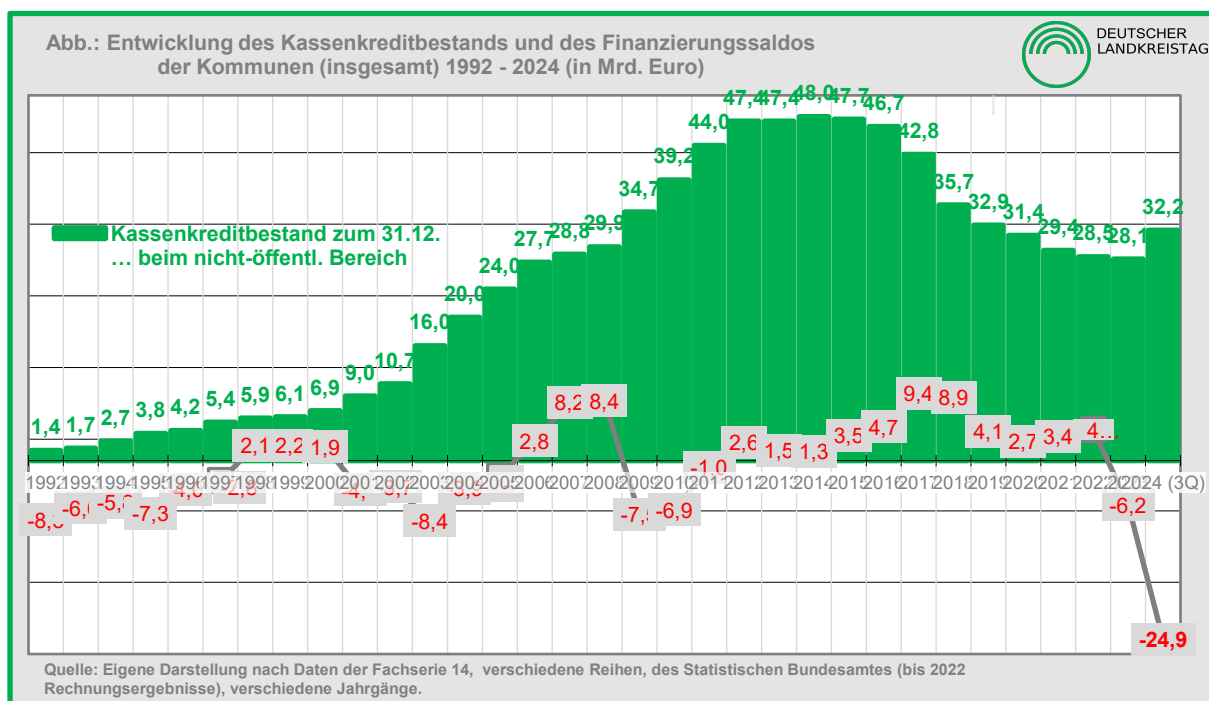
für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109,115 und 143h) Stellungnahme nehmen zu können, danken wir Ihnen herzlich. Wir werden uns im Folgenden auf die kommunalrelevanten Aspekte beschränken.

Mit den geplanten Grundgesetzänderungen soll neben der die Verteidigungsausgaben betreffenden Änderungen die Investitionsspielräume der öffentlichen Hand durch Erweiterung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeiten der Länder sowie ein außerhalb der Schuldenbremse stehendes Infrastruktursondervermögen deutlich erweitert werden. Ohne Zweifel besteht gerade auf der kommunalen Ebene ein massiver Investitionsstau. Dies belegen die jährlichen Erhebungen durch das KfW-Kommunalpanel eindrücklich und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) weist für die kommunale Ebene als einzigem Teilssektor des Staates seit 2003 durchgehend negative Nettoanlageinvestitionen aus.



DEUTSCHER LANDKREISTAG - DER KOMMUNALE SPITZENVERBAND repräsentiert
● 57,3 Mio. Einwohner ● 68 % der Bevölkerung ● 73 % der Aufgabenträger ● 96 % der Fläche DEUTSCHLANDS
● 105,9 Mrd. € Haushaltsvolumen, davon ● 40,3 Mrd. € Ausgaben für soziale Leistungen

Dass ist insoweit auf kommunaler Ebene ein erheblicher Investitionsbedarf besteht, ist unbestritten. Für die kommunale Ebene ist allerdings in der aktuellen Situation die finanzielle Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit von weitaus dringlicherer und grundsätzlicher Bedeutung. Dies verdeutlicht ein Blick in die aktuellen, von DESTATIS bereitgestellten Daten der Kassenstatistik für die kommunale Ebene. Danach haben die Kommunen in den ersten drei Quartalen ein Defizit von -25 Mrd. € (nur Landkreise: -4,3 Mrd. €) zu verzeichnen. Für das Gesamtjahr dürfte für die kommunale Gesamtebene ein Defizit von -20 bis -25 Mrd. € sowie isoliert für die Landkreise von -4 bis -4,5 Mrd. € zu erwarten sein. Das für 2024 zu erwartende kommunale Defizit liegt damit zwei-bis dreimal über den bisherigen Höchstwerten. Es ist angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit zu befürchten, dass die hohen Defizite sich alsbald auch in einem Anstieg der Kassenkreditstände (aktuell: 32 Mrd. € gesamtkommunal, 2,6 Mrd. € Landkreise) zeigen werden.



Das bis dato höchste Defizit der gesamtkommunalen Ebene von -8,4 Mrd. € stammt aus dem Jahr 2003. Anders als Anfang der 2000er Jahre, wo das Rekorddefizit insbesondere steuerreformbedingt war, ist aktuell v.a. die Ausgabeseite für das Rekorddefizit verantwortlich. Die Kosten der Unterkunft weisen weiterhin mit einer hohen Dynamik an. V.a. weisen aber die Eingliederungshilfe eine erschreckend hohe Dynamik (+15,2 % nach den ersten drei Quartalen 2024) sowie die Kinder- und Jugendhilfe (+17,5 % nach den ersten drei Quartalen 2024) aus.

Auch wenn ohne Zweifel insbesondere die Länder für die Sicherstellung einer aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen verantwortlich sind und die aktuellen Zahlen hier große Defizite aufzeigen, steht auch der Bund für die Lage der Kommunalfinanzen und die Sicherstellung ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit in Verantwortung. Dies betrifft auf der einen Seite die Ausgabeseite und das dringende Erfordernis, die derzeit überaus hohe Ausgabedynamik spürbar und nachhaltig zu reduzieren. Auf der anderen Seite ist der Bund als Steuergesetzgeber angesprochen. Bei Anteilen an den öffentlichen Gesamtausgaben (Kernhaushalte) von deutlich mehr als einem Viertel (2023: 28,4 %), die 2024 nochmals deutlicher zugenommen haben dürften, und lediglich einem Siebtel an den öffentlichen Steuereinnahmen liegt auf der Hand, dass zu einer Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit auch eine Stärkung der kommunalen Steuerbasis gehören muss. Dies kann nur durch eine signifikante Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils auf mindestens 6 v.H. erfolgen, wobei die Erhöhungsanteile nach Einwohner verteilt werden sollten. Der Deutsche Landkreistag erwartet hier von der neuen Bundesregierung, dass dies schnellstmöglichen aufgegriffen wird.

Wenn vor diesem Hintergrund das Sondervermögen zusätzlich kommt, ist, damit es tatsächlich auch seine Wirkung entfalten kann und es nicht ausschließlich zu Lasten der kommenden Generationen geht, eine Reihe von Folgefragen noch zu lösen:

- Wichtiger als die Laufzeit des Sondervermögens Infrastruktur (derzeit vorgesehen: 10 Jahre) ist, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, dass das Geld tatsächlich auch „auf die Straße gebracht“ wird. Dies ist u.a. eine Frage der Kapazitäten und der Verfahren. Sichergestellt werden muss zudem, dass der Abfluss ohne Preiseffekte geschieht.
- Elementar ist, dass sichergestellt wird, dass nicht bisherige Ausgaben für Infrastruktur ganz oder teilweise durch das Sondervermögen substituiert werden und so nur Freiraum für konsumtive Ausgaben geschaffen wird.
- Die Schaffung des Sondervermögens erhöht keineswegs die finanziellen Spielräume für den Bund. Im Gegenteil macht es das Erfordernis der Konsolidierung und Neupriorisierung noch dringlicher, da jetzt schon die Tilgung in den späteren Jahren ermöglicht werden muss. Mit den beschlossenen Maßnahmen steigt der Konsolidierungsbedarf. Daher muss schon jetzt auch die Ausgabenseite in all ihren Facetten auf den Prüfstand gestellt werden.

Eine weitergehende Bewertung bezüglich der Förderung von Ländern und Kommunen im Rahmen des geplanten Sondermögens ist in gegenwärtig (noch) nicht möglich. Es ist weder bekannt, welche Aufgabenbereiche wie betroffen sein sollen und wie überhaupt das Geld in welcher Höhe an die Kommunen gelangt. Mit der Grundgesetzänderung werden zwar Berichte und Prüfungen zur Mittelverwendung angekündigt. Wie diese aussehen, ist aber derzeit ebenfalls noch offen. Hier ist eine Bandbreite von sehr restriktiven bis hin zu knapp gefassten Regelungen vorstellbar. Es liegt auf der Hand, dass für die kommunale Ebene die Erwartung sein wird, „keep it small and simple“. Die Investitionsbedarfe auf kommunaler Ebene können nicht schablonenhaft abgehandelt werden und es sollte so viel Handlungsspielraum vor Ort belassen werden wie möglich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die geplante Grundgesetzänderung ermöglichen soll, dass das Sondermögen über die üblichen Wege (wie etwa Art. 104b, c, d GG) hinausgehend ausnahmsweise auch im Aufgabenbereich der Länder liegende Investitionen teilweise oder vollständig finanzieren kann. Dieser weitreichende Schritt in die Kompetenzbereiche der Länder muss sich in zurückhaltenden Vorgaben widerspiegeln.

